

Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung

BBH HausratSpar 4.0 – 05/2009

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sicherheitsvorschriften
- § 2 Überspannungsschäden durch Blitz unter
Einschluss von Folgeschäden
- § 3 Fahrzeuganprall
- § 4 Rauch, Verpuffung, Verrußung
- § 5 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen
- § 6 Künftige Bedingungsverbesserungen
- § 7 Sachverständigenkosten
- § 8 Fahrraddiebstahl
- soweit besonders beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt
- § 9 Aquarien und Wasserbetten in der Hausrat-Versicherung
- § 10 Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit
- § 11 Gewerblich genutzte Räume; häusliche Arbeitszimmer
- § 12 Diebstahl von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbeln, Gartengeräten
- § 13 Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks innerhalb des Wohnortes
- § 14 Schäden am Tiefkühlgut
- § 15 Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderem Ort)
- § 16 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen
- § 17 Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen
- § 18 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus
- § 19 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall
- § 20 Rückreisekosten aus dem Urlaub
- § 21 Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl
- § 22 Umzugskosten
- § 23 Überschallknall
- § 24 Verzicht auf Anzeige von Gerüsten am Gebäude bis 6 Monate
- § 25 Hotelkosten
- § 26 Transport- und Lagerkosten

§ 1 Sicherheitsvorschriften

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Nr. 1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheiten dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 oder Nr. 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 16 VHB 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam.
Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
5. Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gilt § 17 VHB 2008. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

§ 2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

1. Abweichend von § 2 Nr. 3 VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.
2. Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren (siehe auch § 26 Nr. 2 a) gg VHB 2008)
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (siehe § 9 VHB 2008) begrenzt.

§ 3 Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 a VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges, ihrer Teile oder ihrer Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben und gehalten werden.

§ 4 Rauch, Verpuffung, Verrußung

Schäden durch Rauch, Verpuffung und Verrußung infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens sind versichert. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen.

§ 5 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2008) und Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen.

§ 6 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

§ 7 Sachverständigenverfahren

1. In Erweiterung von § 15 VHB 2008 übernimmt der Versicherer die auf den Versicherungsnehmer entfallenden Kosten des Sachverständigenverfahrens zu 80 % soweit sich der Schaden auf über 10.000 EUR beläuft.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 8 Fahrraddiebstahl - soweit besonders beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt -

1. Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich
 - a. das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war oder sich in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand.
 - b. Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz).
2. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden. Auch bei Erhöhung der Entschädigungsgrenze beträgt die Entschädigung maximal 1.500 EUR.
4. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
5. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.
6. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

§ 9 Aquarien und Wasserbetten in der Hausratversicherung

Gemäß § 4 Nr. 2 VHB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien und Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist. Nicht versichert sind Schäden durch austretendes Wasser beim Befüllen oder Entleeren.

§ 10 Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit

1. Abweichend von § 34 Nr. 1 b VHB 2008 leistet der Versicherer auch vollen Ersatz für Schäden bis 5.000 EUR die der Versicherungsnehmer grob fahrlässig durch positives Tun oder Unterlassen herbeigeführt hat.
2. Soweit bei einem Versicherungsfall der Schaden den in Nr. 1 aufgeführten Betrag übersteigt findet § 34 Nr. 1 b VHB 2008 Anwendung

§ 11 Gewerblich genutzte Räume; häusliche Arbeitszimmer

1. Abweichend von § 6 Nr. 3 b VHB 2008 sind versicherte Sachen in beruflich oder gewerblich genutzten Räumen der Wohnung mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

§ 12 Diebstahl von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbeln, Gartengeräten

1. Im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl leistet der Versicherer Entschädigung für
 - a) Wäsche und Bekleidung, die sich tagsüber zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb von Räumen auf dem Grundstück befindet, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
 - b) Gartenmöbel und Gartengeräte, die sich außerhalb von Räumen auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
 - c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt
2. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein

§ 13 Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks innerhalb des Wohnortes

1. Abweichend von § 6 Nr.3 b VHB 2008 gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks aber innerhalb des Wohnortes des Versicherungsnehmers befindet.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

§ 14 Schäden am Tiefkühlgut

Mitversichert sind innerhalb der versicherten Wohnung Schäden an Tiefkühlgut infolge nicht von Energieversorgungsunternehmen angekündigten Netzausfällen. Nicht versichert sind Bedienungsfehler. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 150 EUR begrenzt.

§ 15 Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderem Ort)

Bei einem versicherten Raub nach § 3 Nr. 4 a VHB 2008 besteht abweichend von § 6 Nr. 3 b VHB 2008 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde. Die Entschädigungsgrenzen nach § 13 VHB 2008 bleiben unverändert.

§ 16 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 und § 7 VHB 2008 wird für versicherte Sachen auch Entschädigung geleistet, wenn sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet, zerstört oder beschädigt werden.
2. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen des Fahrzeuges gleich.
3. Nach beendetem Gebrauch werden in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr eintretende Schäden nur ersetzt, wenn das Kraftfahrzeug auf einem bewachten Parkplatz oder einem verschlossenen Hofraum abgestellt war. Orte, die zur allgemeinen Benutzung offen stehen, genügen nicht.
4. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß § 13 VHB 2008 sowie für Foto-, Film-, Video-, Computergeräte und deren Zubehör-, Mobiltelefone sowie Navigationsgeräte und deren Zubehör.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 150 EUR begrenzt.
6. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

§ 17 Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen

1. Für Kinderwagen oder Krankenfahrstühle besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch Diebstahl, wenn diese nachweislich in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) des Gebäudes abgestellt waren, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.
2. Lose mit dem Kinderwagen oder dem Krankenfahrstuhl verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall 1 % der Versicherungssumme, maximal 150 EUR begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder – Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet § 26 VHB 2008 Anwendung. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet § 26 VHB 2008 Anwendung.

§ 18 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 wird auch Entschädigung für versicherte Sachen geleistet, wenn diese sich aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthaltes außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Diebstahl aus dem Krankenzimmer entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
2. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Person gehören.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 150 EUR begrenzt. Bargeld ist bis zu einem Betrag von 50 EUR mitversichert. Andere Wertsachen gemäß § 13 VHB 2008 sind nicht versichert.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

§ 19 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall

1. Können nach einem Versicherungsfall Reparaturen nur behelfsmäßig ausgeführt werden, weil sich die Beschaffung eines Ersatzteiles verzögert, ersetzt der Versicherer die hierfür anfallenden Kosten.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 150 EUR begrenzt.

§ 20 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. Versichert sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe § 6 VHB 2008) zu reisen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
3. Als Urlaubsreise gilt jede private Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort.
5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
6. Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis maximal 1.000 EUR übernommen.

§ 21 Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl

1. Wird nach einem Einbruchdiebstahl (siehe § 3 VHB 2008) in die versicherte Wohnung das Telefon von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten bis zu einem Betrag von 100 EUR.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Einbruchdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet § 26 VHB 2008 Anwendung.

§ 22 Umzugskosten

1. Muss der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles umziehen, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist, so erstattet der Versicherer die anfallenden, nachweisbaren Kosten für den Umzug.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR der angefallenen Kosten begrenzt.

§ 23 Überschallknall

Ergänzend zu § 1 Nr. 1 sind Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall) versichert.

§ 24 Gerüststellung

In Erweiterung von § 27 Nr. 2 VHB 2008 ist die Anzeige einer Gerüststellung von bis zu 6 Monaten durch den Versicherungsnehmer nicht erforderlich.

§ 25 Hotelkosten

1. Abweichend von § 8 Nr. 1 c VHB 2008 werden Hotel - oder ähnliche Unterbringungskosten längstens für die Dauer von 100 Tagen ersetzt.
2. Die Entschädigung ist pro Tag auf 1 Promille der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt.

§ 26 Transport- und Lagerkosten

Abweichend von § 8 Nr. 1 d sind Lagerkosten längstens für die Dauer von 100 Tagen versichert